

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 12.

Schneidemühl, den 12. Dezember

1941

Inhalt: Nr. 146. Verlegung der 1. Weihnachtsmesse auf die Weihnachtsgesamtmesse. — Nr. 147. Gebetssatz vom 18. bis 25. Januar. — Nr. 148. Kollektionsplan für das Jahr 1942. — Nr. 149. Gottesdienstbesuch der französischen Kriegsgefangenen. — Nr. 150. Lernbücher für den Religionsunterricht. — Nr. 151. Betr. Glockenläuten bei Führerreden. — Nr. 152. Abnahme der Bronzeglocken im Reich. — Nr. 153. Beerdigung nach nächtlichem Fliegeralarm. — Nr. 154. Bevölkerung Deutschlands nach der Religionszugehörigkeit. — Nr. 155. Aufbewahrung der Anfragen über arische Abstammung. — Nr. 156. Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgleichlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz). — Nr. 157. Zweite Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes. — Nr. 158. Streupflicht bei Schnee und Glatteis. — Nr. 159. Verwendung von Kerzen für kirchliche Weihnachtsfeiern.

Nr. 146. Verlegung der 1. Weihnachtsmesse auf die Weihnachtsgesamtmesse.

Mit Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen 1940, Stück 12, Nr. 135, gestatte ich auch für dieses Jahr, daß im Bereich der Freien Prälatur Schneidemühl in jeder Kirche eine einzige hl. Messe nach dem Formular der 1. Weihnachtsmesse gegen Abend der Weihnachtsgesamtmesse zelebriert wird, wobei bemerkt wird, daß die Hauptkirche der Kuratien und Pfarrvikaren als Pfarrkirche im Sinne des Erlasses gilt. Der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Vigil-Nachmittagsmesse ist 19.30 Uhr, wobei nahegelegt wird, mit Rücksicht auf die früh eintretende Dunkelheit einen früheren Zeitpunkt für den Beginn dieser Weihnachtsmesse zu wählen, soweit die kriegsnotwendige Arbeit das zuläßt. In allen Fällen sind die Vorschriften über die Verdunkelung der Kirchen genauestens zu beachten. Die Priester, die von der Erlaubnis der Messfeier am Vigil-Nachmittag Gebrauch machen, können am folgenden Weihnachtstag nur noch 2 hl. Messen lesen, nachdem sie von Mitternacht an das eucharistische Nächternheitsgebot beobachtet haben.

Bezüglich des Gebotes der Nächternheit gilt für diese Messe am Vigiltage, daß der Priester, der diese hl. Messe feiert, und die Gläubigen, die in ihr die hl. Kommunion empfangen, während der letzten 4 Stunden vor dem Beginn der hl. Messe weder Speise noch Trank zu sich nehmen dürfen.

Zu beachten ist ferner, daß die Gläubigen, die dieser hl. Messe am Vigil-Nachmittag beiwohnen, hierdurch dem Kirchengebot des Besuches der hl. Messe am 1. Weihnachtstag genügen, und daß alle, die dieser Vigil-Nachmittagsmesse beiwohnen, die hl. Kommunion empfangen können, auch wenn sie am Morgen desselben Tages schon kommuniziert haben, sofern sie das eucharistische Nächternheitsgebot im genannten Umfange beobachtet; sie können aber am 1. Weihnachtstag nicht mehr die hl. Kommunion empfangen.

In den Kirchen, in denen auf Grund dieser Er-

laubnis die 1. Weihnachtsmesse bereits am Nachmittag der Vigil von Weihnachten gefeiert wird, sind den Gläubigen die vorstehenden Bestimmungen mitzuteilen.

Der Gebrauch des Privilegs empfiehlt sich besonders dort, wo durch die Vigil-Nachmittagsmesse der Besuch des Weihnachtsgottesdienstes einer größeren Anzahl von Gläubigen wesentlich erleichtert wird. Wo die Mitternachtsmesse üblich und möglich ist, kann sie beibehalten werden.

Schneidemühl, den 9. Dezember 1941.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 147. Gebetssatz vom 18. bis 25. Januar.

In der genannten Zeit beten viele Millionen auf dem ganzen Erdkreis zu Gott, er möge die Einheit in der Kirche, die eines ihrer Wesensmerkmale ist, erhalten und festigen, alle zur Einheit des Glaubens zurückzuführen und zum Lichte des Evangeliums zu führen. Nachdrücklichst empfehlen wir dieses bedeutsame Gebetsanliegen für die genannte Oktav mit besonderem Gebetsgedenken am Schluß der hl. Messe und bei der Nachmittagsandacht. Passende Gebetstexte: „Läßt alle eins sein!“ (Krefeld, Zelt-Verlag, 15 Pfg.), „Andacht für die Einheit im Glauben“ (Paderborn, Jungfermannsche Buchhandlung, 5 Pfg., in Partien 4 Pfg.).

Schneidemühl, den 11. Dezember 1941.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 148. Kollektionsplan für das Jahr 1942.

Im Kalenderjahr 1942 sind folgende Kollektien nach ordnungsmäßiger Verkündigung zu halten und unverkürzt abzuliefern:

11. Januar (1. Sonntag nach Epiphanie) für innere und äußere Missionen;
25. Januar (3. Sonntag nach Epiphanie) für arme Kirchen;



C2 32022/1941/12

15. Februar (Quinquagesima) für verschiedene kirchliche Bedürfnisse;
 15. März (4. Fastensonntag) Fastenkollekte;
 3. April (Karfreitag) für den Deutschen Verein vom hl. Lande;
 3. Mai (4. Sonntag nach Ostern) für außerordentliche Seelsorgszwecke der Freien Prälatur;
 17. Mai (Sonntag in der Oktav vor Christi Himmelfahrt) für Caritaszwecke. $\frac{1}{2}$ bleibt am Orte, $\frac{1}{2}$ ist abzuliefern.
 7. Juni (2. Sonntag nach Pfingsten) für die Diaspora;
 28. Juni (5. Sonntag nach Pfingsten) für die Förderung der auslandsdeutschen Seelsorge;
 19. Juli (8. Sonntag nach Pfingsten) für verschiedene kirchliche Bedürfnisse;
 9. August (11. Sonntag nach Pfingsten) für arme Kirchen;
 30. August (14. Sonntag nach Pfingsten) für Caritaszwecke. $\frac{1}{2}$ bleibt am Orte, $\frac{1}{2}$ ist abzuliefern;
 20. September (17. Sonntag nach Pfingsten) für die Diaspora;
 18. Oktober (21. Sonntag nach Pfingsten) für die Seelsorge der „Wandernden Kirche“;
 8. November (24. Sonntag nach Pfingsten) für die religiösen Pfarrbüchereien. $\frac{1}{4}$ bleibt am Orte, $\frac{1}{4}$ ist abzuliefern;
 6. Dezember (2. Adventssonntag) für die Weltmission;
 25. Dezember (Weihnachten) für den Peterspfennig.

Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Kollektten im Laufe des Jahres einzuschieben.

An den hier nicht genannten Sonn- und Festtagen sind die Kollektten für die örtlichen kirchlichen Zwecke bestimmt.

Ablieferung der Kollektten.

Die Kollektenerträge sind wie bisher vierteljährlich an die Herren Dekane mit den bekannten Zetteln, die regelmäßig und rechtzeitig den Pfarrämlern zugeleitet werden, abzuliefern. Die Herren Dekane senden sie unter Verwendung des vorgedruckten Formulars an die Freie Prälatur. Die näheren Anweisungen für die Ablieferung der Kollektten in den amtlichen Bekanntmachungen 1934, Stück 2, Nr. 13 sind genauestens zu beachten.

Nr. 149. Gottesdienstbesuch der französischen Kriegsgefangenen.

Der kath. Wehrkreispfarrer VIII (Wehrkreis-Kommando VIII), Herr Wehrmacht-Oberpfarrer Gunkel in Breslau, Kleinburgstraße 16, bittet uns um Bekanntgabe folgender Mitteilung:

„Wenn auch die Bewachungsbestimmungen für französische Kriegsgefangene gelockert worden sind, bestehen trotzdem alle sonstigen Verfügungen für die französischen Kriegsgefangenen weiter. Insbesondere ist es in keiner Weise erlaubt, daß die Kriegsgefangenen mit der Zivilbevölkerung in Ver-

kehr treten. Damit entfällt auch die Teilnahme am Gottesdienst der Pfarrgemeinde.“

Nr. 150. Lernbücher für den Religionsunterricht.

Mit Rücksicht auf die kriegswirtschaftlichen Sparmaßnahmen werden die Herren Geistlichen angewiesen, die Kinder zur größten Achtung hinreichlich der religiösen Lernbücher anzuhalten. Nicht mehr benötigte Exemplare des Katechismus und der Biblischen Geschichte sollen gesammelt und ärmeren Kindern gegeben werden.

Nr. 151. Betr. Glockenläuten bei Führerreden.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

I 13046/41, II

Berlin W. 8, den 10. Nov. 1941.
Leipziger Str. 3.

An den

Vorsitzenden der Fuldaer Bischöfskonferenz
Herrn Kardinal Bertram

in Breslau.

Betrifft: Glockenläuten.

Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat mir mitgeteilt, daß die Kirchen wiederholt während der Übertragung von Führerreden die Glocken läuten und damit das Abhören der Sendungen stören. Dieser Missstand ist erneut bei der Übertragung der Führerrede zur Eröffnung des Winterhilfswerks am 3. Oktober 1941 aufgetreten. Ich bitte zu veranlassen, daß das Glockenläuten während der Übertragung von Führerreden in jedem Falle unterbleibt, es sei denn, daß besondere staatliche Anordnungen dieserhalb ergingen. Von dem Veranlaßten erbitte ich Nachricht.

Im Auftrag

(L. S.)

gez. Dr. Stahn.

Vorstehende Verordnung geben wir hiermit dem hochwürdigen Klerus zur Nachachtung bekannt.

Nr. 152. Abnahme der Bronzeglocken im Reich.

AdErl. d. RMdJ. v. 14. 11. 1941 — I Ra 9098/41 — 414.

A. (1) Gemäß Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nicht-eisenmetallen vom 15. 3. 1940 (RGBl. I S. 510) sind die in Glocken aus Bronze und Gebäudeteilen aus Kupfer enthaltenen Metallmengen zu erfassen und abzuliefern.

(2) Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat als Beginn der Abnahme der Bronzeglocken im Reich den 12. 11. 1941 festgesetzt. Für die Abnahme hat der RWiM. die in der Anl. abgedruckten Richtlinien erlassen.

(3) Die Gebäudeteile aus Kupfer werden bis auf weiteres nicht abgenommen.

B. (1) Nach § 5 der Durchf.-Best. zu der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nicht-eisenmetallen v. 11. 4.

1940 (RAnz. Nr. 88) werden die Anweisungen zur Ablieferung durch die Reichsstelle für Metalle in Berlin erlassen.

(2) Die Reichsstelle für Metalle hat die Ablieferung der Bronzeglocken dem Reichsstand des Deutschen Handwerks übertragen.

C. (1) In den Kreisen erfolgt die Durchführung der Maßnahme durch die Kreishandwerksmeister. Es ist ein Arbeitsstab gebildet worden, dem auch ein Vertreter des zuständigen Landrats oder Oberbürgermeisters angehört. Dieser Stab leitet die Organisation der Ablieferung und des Abtransportes sämtlicher Bronzeglocken innerhalb des betreffenden Kreises.

(2) Für die den Landräten und Oberbürgermeistern bei Durchführung dieser Aktion zufallenden Aufgaben bestimme ich im Einvernehmen mit dem RWiM. folgendes:

1. (1) Als Grundlage für den Arbeitsplan der Kreishandwerksmeister dienen die bei den zuständigen Landräten und Oberbürgermeistern liegenden Meldevordrücke aller zur Ablieferung von Bronzeglocken Verpflichteten. Dort, wo noch Meldungen ausstehen, haben die Landräte oder Oberbürgermeister dafür zu sorgen, daß das Meldeverfahren mit größter Beschleunigung zu Ende geführt wird.

(2) Die Oberbürgermeister und Landräte haben den Kreishandwerksmeistern die Meldevordrücke auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2. (1) Die Kreishandwerksmeister sind angewiesen worden, alle bei der Durchführung der Maßnahmen etwa auftretenden Schwierigkeiten, insbesondere bei der Ablieferung und dem Transport der Glocken, mit den Landräten und Oberbürgermeistern zu besprechen.

(2) Die Landräte und Oberbürgermeister haben den Kreishandwerksmeistern sowie den mit der Ablieferung und dem Abtransport der Glocken beauftragten Unternehmern mit allen verfügbaren Mitteln Hilfe zu leisten, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Geräten (z. B. Feuerwehrleitern, Gerüsten usw.) und durch Bereitstellung der erforderlichen Transportmittel, sofern die mit der Ablieferung und dem Abtransport beauftragten Stellen sich diese Hilfsmittel nicht anderweitig beschaffen können. Auf besonderen Befehl des RWiM. haben die Standortältesten in schwierigen Fällen erforderlichenfalls Beistand zu leisten.

3. Die Landräte und Oberbürgermeister haben in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab dafür zu sorgen, daß die Glocken bis zum Abtransport in geeigneter Weise, nach Möglichkeit in geschlossenen, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räumen aufbewahrt werden.

4. Sollten bei der Ablieferung, bei der Aufbewahrung oder beim Abtransport der Glocken technische Schwierigkeiten entstehen, die durch die örtlichen Stellen nicht behoben werden können, hat der Arbeitsstab auf schnellstem Wege eine entsprechende

Meldung an den Reichsstand des Deutschen Handwerks, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 4 bis 5, zu erstatten.

5. In allen Zweifelsfragen sowie in besonders schwierigen Fragen haben sich die Landräte und Oberbürgermeister unmittelbar an den Reichsstand des Deutschen Handwerks zu wenden, der seinerseits mit der Reichsstelle für Metalle in Verbindung tritt.

An die Landräte und Oberbürgermeister.

An den Reichswirtschaftsminister durch Abdruck.
— RMBlV. S. 2034.

Anlage

Richtlinien zur Anordnung des Beauftragten für den vierjähresplan über die Erfassung von Richteisenmetallen v. 15. 3. 1940 (RGBl. I Seite 510).

1. (1) Unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme kann in jeder Kirchengemeinde bis auf weiteres eine läutefähige kirchliche Glocke verbleiben. Hierunter fallen insbesondere die Glocken bis zu 25 kg Gewicht. Nur soweit Glocken bis zu 25 kg Gewicht in einer Kirchengemeinde nicht vorhanden sind, kann die kleinste in der betreffenden Kirchengemeinde vorhandene läutefähige C-Glocke verbleiben. Falls keine C-Glocke vorhanden ist, kann die kleinste läutefähige B-Glocke, und wenn auch keine B-Glocke vorhanden ist, die kleinste läutefähige A-Glocke verbleiben.

(2) Diese Regelung gilt dann nicht, wenn schon eine oder mehrere Glocken in der betreffenden Kirchengemeinde in Gruppe D (nämlich die wegen ihres besonderen künstlerischen, historischen oder sonstigen Wertes von der Ablieferungspflicht befreiten Glocken, für die ein Verzeichnis von der Reichsstelle für Metalle den Landräten und Oberbürgermeistern zugestellt ist) eingereiht sind, die ohnehin nicht ausgebaut werden, oder wenn sich läutefähige Glocken für kirchliche Zwecke aus anderen Werkstoffen, wie z. B. aus Porzellan, Stahl, Zinklegierungen usw. in dieser Kirchengemeinde befinden.

2. In Zweifelsfällen entscheidet der Landrat bzw. Oberbürgermeister auf Grund der bei ihm vorliegenden Glockenmeldebogen endgültig, welche Glocke in der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen gemäß Ziff. 1 dieser Richtlinien verbleiben kann.

3. (1) Die Landräte bzw. Oberbürgermeister haben diejenigen Glocken, die gemäß Ziff. 1 zunächst nicht abgeliefert werden, bei der Reichsstelle für Metalle, Berlin W 35, Standartenstr. 3, anzumelden.

(2) Die Meldung, die nicht unter Benutzung der ausgegebenen Vordrücke, sondern in brieflicher Form erfolgen soll, muß folgende Angaben enthalten:

- Ort und Gemeinde,
- Name der Kirche bzw. Kapelle,
- Besitzer oder Eigentümer der Glocke,
- Ifd. Nr. im Meldebogen für Bronzeglocken der Kirchen,

e) Gewicht in Kilo bzw. größter unterer Außen-
durchmesser in Zentimetern,
f) Gruppe.

(3) Eine zweite Ausfertigung dieser Meldung ist an den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Glocke, eine dritte Ausfertigung an den zuständigen Kreishandwerksmeister zu richten.

Nr. 153. Beerdigung nach nächtlichem Fliegeralarm.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
II 4255/41 I. Berlin W 8, den 15. Sept. 1941.

Betrifft: Kirchliche Beerdigungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm.

Auf die Eingabe Ihres Generalvikariats vom 9. Juli 1941 — Nr. 7069 —.

Wie mir der Herr Reichsminister des Innern mitteilt, hat er inzwischen durch Runderlaß vom 30. August 1941 — Pol. O. BuR. Pers. I 1952/41 — die höheren Verwaltungsbehörden zur Behebung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß für Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß Ziffer 5 meines Runderlasses vom 28. Dezember 1940 — I 13671/40 II — die Ortspolizeibehörden zuständig sind. Gleichzeitig hat er die höheren Verwaltungsbehörden ersucht, die Ortspolizeiverwalter anzuweisen, in begründeten Einzelfällen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm Beerdigungen auch vor 10 Uhr zuzulassen, falls hierfür ein örtliches Bedürfnis besteht.

Im Auftrag: gez. Dr. Stahn.

An den Herrn Bischof von Hildesheim
in Hildesheim.

An die Hochw. Erzbischöfl. u. Bischofl. Ordinariate Deutschlands.

Nr. 154. Bevölkerung Deutschlands nach der Religionszugehörigkeit.

Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Religionszugehörigkeit der Reichsbevölkerung das folgende Bild:

Religionszugehörigkeit insgesamt:	Personen			darunter:		
	Zahl:	in %	männlich:	weiblich:		
1. Angehörige einer christl. Kirche:						
1. der evangel. Landes- und Freikirchen	42636218	53,7	20413409	22222809		
2. der röm.-kath. Kirche	31943932	40,3	15508194	16435738		
3. übrige Christen	419612	0,5	191929	227683		
	74999762	94,5	36113532	38886230		

Religionszugehörigkeit insgesamt:	Personen			darunter:		
	Zahl:	in %	männlich:	weiblich:		
1. Sonstige Zugehörigkeit:						
1. Gottgläubige	2745893	3,5	1689958	1055935		
2. Glaubenslose	1208005	1,5	761793	446212		
3. Glaubensjuden	307614	0,4	129888	177726		
4. nicht christliche Religionsgesellschaften	86423	0,1	48708	37715		
5. Ohne Angabe	27584	0,0	17766	9818		
	79375281	100,0	38761645	41613636		

Nach Werner Haugg, das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten Berlin 1940 S. 36, gibt es im Gesamtreich (ausschließlich des Gouvernements) unter 96 Millionen Einwohnern 45 Millionen Protestanten und 48 Millionen Katholiken; im Gouvernement nach derselben Quelle unter 12 Millionen Einwohnern 9 Millionen (poln.) Katholiken.

Nr. 155. Ausbewahrung der Anfragen über arische Abstammung.

Nicht wenige Pfarrer haben die im Laufe der Zeit bei ihnen eingelaufenen Anfragen über arische Abstammung nebst den darauf erteilten Antworten aufbewahrt und sachgemäß geordnet. Sie haben dadurch nicht nur sich selbst und ihren Nachfolgern ein bequemes Hilfsmittel geschaffen bei Beantwortung später einlaufender Anfragen, sondern auch eine Quelle ersten Ranges zur Familiengeschichte ihrer eigenen Pfarrei erschlossen. Die Anfragen enthalten z. B. vielfach die einzigen Nachrichten über den Verbleib abgewanderter und in der Heimat als verschollen angesehener Glieder einzelner Familien der Pfarrei, über deren Schicksale und Nachkommen. Zusammenhänge und Ausblicke ergeben sich mitunter dabei, die der in der Heimat verbliebenen Stammfamilie sonst für immer verborgen geblieben wären. Anfragenden Sippenangehörigen können hochwillkommene Auskünfte erteilt werden, an die sie kaum anderswo gelangen könnten. Der Vergleich der verschiedenen, oft von einander unabhängigen Nachrichten über die Mitglieder derselben Familie führt unter Umständen zu Erkenntnissen, die für den mit seiner Pfarrei und ihrer Geschichte verwachsenen Geistlichen eine Quelle vieler Freuden werden und selbst seine Selbstsorgsarbeit mannigfach befriedigen können. Nicht selten läßt sich die Erfahrung machen, daß Nachrichten, die, als sie einliefen, ohne jeden Wert zu sein schienen, später in Zusammenstellung mit anderen überraschende Bedeutung gewinnen. Die Ortsgeschichte erfährt eine ungeahnte Bereicherung z. B. durch die Feststellung, welche hervorragende Persönlichkeiten draußen in der Welt ihre Abstammung auf Familien der Pfarrei zurückführen und wie sich in manchen Familien eine ganz bestimmte Eigenart ausgeprägt hat.

Es ist daher dringend geboten, daß überall in den Pfarrämtern die Anfragen familiengeschichtlichen Inhaltes und über arische Abstammung nebst den erteilten Antworten zu den Akten genommen und gut geordnet dauernd aufbewahrt werden.

Nr. 156. 2. Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz).

Vom 23. Oktober 1941.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Abs. 4:

- „(4) Als genehmigungspflichtige Sammlung gilt ferner die Werbung für den Bezug von Waren, insbesondere Druckschriften, wenn bei ihr auf den zu Werbenden dahin eingewirkt wird, daß er die Waren über seinen eigenen Bedarf hinaus zur kostenlosen oder verbilligten Abgabe an Dritte erwerben soll (Patenauftragswerbung).“
2. Im § 5 Abs. 1 ist hinter dem Wort „Zwecken“ und vor dem Wort „Waren“ einzufügen:
„oder unter Hinweis auf solche Zwecke.“
3. Im § 14 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte „kann auf Einziehung selbstständig erkannt werden“ zu ersetzen durch die Worte:
„ist auf Einziehung selbstständig zu erkennen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft.

§ 3.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 23. Oktober 1941.

Der Generalbevollmächtigte f. d. Reichsverwaltung
F r i c t.

Nr. 157. 2. Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) wird hiermit verordnet:

§ 1.

(1) Jeder Verlobte, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat bis zum Inkrafttreten des § 2 des Ehegesundheitsgesetzes bei der Bestellung des Aufgebots, spätestens aber bei Schließung der Ehe, eine Bescheinigung des für

seinen Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamtes vorzulegen, daß auf Grund der vorhandenen Unterlagen Bedenken gemäß § 1 Abs. 1 des Ehegesundheitsgesetzes und des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes vom 14. Nov. 1935 (RGBl. I S. 1334) gegen die Eingehung einer Ehe durch diesen Verlobten nicht bestehen (Eheunbedenklichkeitsbescheinigung).

(2) Die Eheunbedenklichkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn ein Eheauglichkeitszeugnis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Untersuchung auf Eignung zur Ehe zwecks Erlangung eines Ehestandsdarlehens (Eheignungszeugnis) vorgelegt wird oder wenn die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen werden darf.

(3) Sie braucht ferner während eines Krieges, eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes (im Sinne des § 5 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 4. November 1939 — RGBl. I S. 2163) von dem Verlobten nicht beigebracht zu werden, der der Wehrmacht angehört oder der nachweist, daß er zum Dienst in der Wehrmacht einberufen ist. Dasselbe gilt für diejenigen Verlobten, auf die nach § 32 der vorgenannten Verordnung die Vorschriften dieser und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (RGBl. I S. 1540) Anwendung finden.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung finden ferner keine Anwendung, wenn der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 2.

Hat das Gesundheitsamt Grund zu der Annahme, daß ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes vorliegt, so hat es dem Verlobten die Bescheinigung zu versagen und ihn darauf hinzuweisen, daß er sich auf seine Eheauglichkeit nach den Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (RGBl. I S. 1419) untersuchen lassen kann. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Gesundheitsamtes ist nicht gegeben.

§ 3.

Die Eheunbedenklichkeitsbescheinigung wird ungültig, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Ausstellung geschlossen wird.

§ 4.

(1) Werden dem Gesundheitsamt nach Erteilung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung Ehehindernisse nach § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes bekannt, so kann es die Bescheinigung zurücknehmen, solange die Ehe nicht geschlossen ist.

(2) Die Zurücknahme ist dem Verlobten und dem Standesbeamten mitzuteilen, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

§ 5.

Eine Gebühr für die erstmalige Ausstellung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung wird nicht erhoben.

§ 6.

(1) § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 3.

Bis zum Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes ist ein Eheauglichkeitszeugnis nur beizubringen, wenn der Standesbeamte begründete Zweifel hat, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) vorliegt, oder wenn das Gesundheitsamt die Erteilung einer Eheunbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 22. Okt. 1941 (RGBl. I S. 650) versagt.“

(2) § 20 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533) wird aufgehoben.

(3) § 1 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. Aug. 1939 (RGBl. I S. 1540) erhält folgende Fassung:

„(4) Zum Nachweis, daß kein Ehehindernis gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1246) vorliegt, hat ein Verlobter, der von der Beibringung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 650) befreit ist, an Eides Statt zu versichern, daß er die Angaben über seine ehegesundheitlichen Verhältnisse nach bestem Gewissen gemacht hat und daß ihm das Eheauglichkeitszeugnis oder die Eheunbedenklichkeitsbescheinigung bisher noch nicht versagt worden ist. Die Beibringung eines Eheauglichkeitszeugnisses darf in solchen Fällen nicht verlangt werden.“ § 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des § 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1941.

Der Reichsminister des Innern.

J. V.: Dr. L. Conti.

Der Leiter der Partei-Kanzlei.

M. Bormann.

Der Reichsminister der Justiz.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Dr. Schlegelberger.

(RGBl. 1941 I S. 650.)

Nr. 158. Streupflicht bei Schnee und Glatteis.

Die Unterlassung der Streupflicht hat mehrfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen sogar Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen die verantwortlichen Personen (Vorstand oder Mitglieder des Kirchenvorstandes, Küster) zur Folge gehabt.

Die winterliche Jahreszeit und die Verdunkelung geben uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung hinzuweisen. Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirche befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben auch besondere ortspolizeiliche Vorschriften das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist im Laufe des Tages zu wiederholen, wenn die abstumpfende Wirkung der Streustoffe durch Schnee oder Eis nachgelassen haben sollte. Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, nur zuverlässige Personen mit dem Streuen zu beauftragen und sie regelmäßig zu beaufsichtigen.

Die Kirchengemeinden werden daher wiederholt gemahnt, sich gegen die zivilrechtliche Haftung durch eine Haftpflichtversicherung (Kirchl. Versicherungsverein gegen Haftpflicht auf Gegenseitigkeit in Köln, jetzt Komödienstr. 60), zu versichern.

Nr. 159. Verwendung von Kerzen für kirchliche Weihnachtsfeiern.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

I 13476/41, II.

Berlin W 8, den 15. Dez. 1941

Leipziger Str. 3

Schnellbrief!

An sämtliche kirchlichen Behörden.

Betrifft: Verwendung von Kerzen für kirchliche Weihnachtsfeiern.

Die Reichsstelle für Chemie hat durch Erlass vom 19. November 1941 angeordnet, daß „der Verbrauch von Kerzen für Gemeinschaftsfeiern und ähnliche Veranstaltungen mit sofortiger Wirkung untersagt wird“. Diese Anordnung ist erfolgt, um den dringenden Bedarf an Kerzen zu Beleuchtungszwecken für unser Heer im Osten sicherzustellen. Aus diesem Grunde muß auch für kirchliche Weihnachtsfeiern in- oder außerhalb von Kirchen oder kirchlichen Räumen der Verbrauch von Kerzen unterbleiben.

Die Verwendung von Kerzen im Rahmen der üblichen gottesdienstlichen Ordnung bleibt gestattet, doch wird von den Kirchen erwartet, daß auch in dieser Beziehung im Interesse unserer Soldaten im Osten die größte Sparsamkeit geübt wird.

J. Al. gez. Dr. Stahn.

Die Freie Prälatur

Bleske, Generalvikar.

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Jahrgang 1941

DRUCK: DIE GRENZWACHT / SCHNEIDEMÜHL

852 c 200



CZ 32022/1941/k-3, 5-12
+ Yuolchry

Inhaltsverzeichnis

der Amtlichen Bekanntmachungen 1941

Seite	Seite	Seite			
Abendmesse	56	Eucharistisches Rückternheitsgebot, Dispensen	27, 55	der Trennung der Schul- und Kirchenämter	41
Abstinenzgebot	12	Examen, Pfarr- und Approbationsexamen	12, 50	Heldengedenktag	9
Alkoholgefahren, Aufklärung über die	2, 13, 24	Exerzitien für Priester	1, 23	Hirtenbriefe und oberhirtliche Kundgebungen:	
Allerheiligstes, Aufbewahrung	22	Fastengebot	12	Gegen die Alkoholgefahren	2, 24
Allerheiligen — Allerseelen	49	Fastenhirtenbrief	5	Fastenhirtenbrief	5
Allerseelen, Intentionen an	50	Feiertage, Verordnung über kirchliche	28	Am Kindersonntag	17
Altarprivileg für gefallene und verstorbene Soldaten	28	Feiertagsrecht während des Krieges	56	Zur Diaspora-Kollekte	22
Applicatio missae favore causae piae (prorogatio indulti)	1	Ferien der Prälatur	29	Zur Glaubensfeier katholischer Jugend	23
Approbationsexamen	12, 50	Fliegeralarm, Unterbrechung des Gottesdienstes	1	Zum Rosenkranzmonat	43
Arbeitsbuch	14	—, freies Passieren der Geistlichen zwecks Ausübung der Seelsorge	19	Zum Winterhilfswerk 1941/42	49
Arbeitsdienst, Kommunionindult für Angehörige des weibl.	27	—, kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem	1	Zum Weltmissionssonntag	57
Arische Abstammung, Aufbewahrung der Anfragen	64	—, Indult für Tage nach nächtlichem	11		
—, Verbot konfessioneller Propaganda bei der Urkundenbeschaffung	13	—, Beerdigung nach nächtlichem	64		
Aschenurnen, Beisezung	50	Friedhöfe, Entwicklung	15		
Badgastein, Priesterkurhaus	19	Gasmasken	19		
Beerdigung nach nächtlichem Fliegeralarm	64	Gebet für die im Heeresdienst stehenden Geistlichen und Theologiestudierenden	46		
Benediktionsvollmachten	25	Gebet um Frieden	24		
Bevölkerung Deutschlands nach der Religionszugehörigkeit	64	Gebet um Priesterberufe	58		
Binationssindult für Wochentage	27	Gebetssotav	61		
Brennholzlieferungen	40	Gefangene, Polizeiverordnung über den Verkehr mit	14		
Bronzeglocken, Abnahme	62	Geldzeichen, Verbot der Zurückhaltung	10		
Bürgersteuer	41	Glaubensfeier katholischer Jugend	23		
Buchbesprechungen, s. seelsorglich wertvolle neue Bücher		Glocken, Abnahme der Bronzeglocken	62		
Bücherverbot	13, 22, 39	—, Läuteverbot bei Führerreden	62		
Dank des Oberhirschen f. Jubiläumsglückwünsche	11	—, Pflege der Kirchenglocken	40		
Diözesansteuer 1941	40	Gottesdienst am 1. Mai	18		
Dispensen vom eucharistischen Rückternheitsgebot	27, 55	Gottesdienst an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm	1		
Ehegesundheitsgesetz, 2. Verordnung zur Durchführung des	65	Gottesdienstbesuch der französischen Kriegsgefangenen	62		
Ehe, Kautelenleistung in konfessionell gemischter	39	Gottesdienst für polnische Arbeitskräfte	50		
Einkommensteuer der Geistlichen	15	Gottesdienst, Unterbrechung bei Fliegeralarm	1		
Erbestattungs-Kunststoffzarg	36	Grunderwerbssteuer bei der Vermögensauseinandersezung aus Anlaß			
Erledigte Pfarrreien	10, 15, 32, 37, 42				
Erltedanktag	43				

Seite	Seite	Seite			
Kirchenorgeln, Pflege	31	Par — Priesterverein	47	Lohnsteuererleichterung in den früheren östlichen Grenzgebieten	19
Kirchensteuererhebung 1941	29	Personalien		Umsatzsteuerfreiheit der Kirchenbuchurkunden	26
Kirchen- und Schulämter, Steuerfreiheit für Grunderwerb ausließlich der Trennung	41	Pfändung von Lohn und Gehalt	3	Wegfall der Urkundensteuer	47
Kirchenvermögen, Willenserklärungen kath. Kirchengemeinden vor Gericht und Notar	9	Pfarrbüchereien, Kollekte für	51	Wehrsteuer	41
Kirchenvorstandswahlen	36, 47	Pfarr- und Approbationsexamen	12, 50	Streupflicht bei Schnee und Glatteis	66
Kleinschriften, Handel mit	41	Pfingstmontag, Tag der Kranken für die Missionen	21	Theologiestudium, Zulassung zum	54
Kleinsiedlung	60	Polnische Arbeitskräfte, Gottesdienst für	50	tschechische Arbeiter, Seelsorge für	4
Kollektenausschreibungen	12, 28, 47, 61	Pontifikalhandlungen 1940	4	Umsatzsteuerfreiheit der Kirchenbuchurkunden	26
Kollektenempfehlungen:		Priesterberufe, Gebet um	58	Unierte, Apostolischer Visitator	13
Zur Diasporakollekte	24	Priesterexerzitien	1, 23	Urkunden gesucht	47
Für kath. Pfarrbüchereien	51	Priesterkloster Badgastein	19	Urkundensteuer, Wegfall der	47
Kommunionindult für Angehörige des weibl. Arbeitsdienstes	27	Reichsmusikkammer, Mitgliedschaft der Kirchenmusiker	30	Urnen, Beisetzung von	50
Krankenanstalten, Seelsorge in	34	Religionsunterricht, Lehrbücher für den	62	Vakante Pfarreien	10, 15, 32, 37, 42
Kriegsgefallene, Gedenktag	9	—, Beugnisse der Volksschulen	40	Vermögensauseinandersetzung bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter, Grunderwerbsteuer	41
—, Richtlinien für die Gestaltung von Ehrenfeldern	3	Religionszugehörigkeit der Bevölkerung Deutschlands	64	Vermögensrechtliche Willenserklärungen katholischer Kirchengemeinden vor Gericht und Notar	9
—, Überführung der Leichen von	3	Religiöse Unterweisung in den Lägern der Kinderlandverschickung	26	Verpflichtung der Jugend 1942	59
Kriegsgefangene, Gottesdienstbesuch der französischen	62	Rosenkranzmonat, Hirtenwort zum	43	Wehrmacht, Jurisdiktionserteilung an Soldaten, die Priester sind	28
Kriegsgefangenenseelsorge	28	Sachbezüge, steuerliche Bewertung der	51	Wehrmachtsseelsorge, Zuständigkeitsfragen	33
Krönungstag des hl. Vaters	9	Sammlungsgesetz	59, 65	Wehrmacht, Überführung der kath. Gefallener oder gestorbener Angehöriger	3
Kunststoffsjärge	36	Schreibmaschinen, Bezugsscheine für	36	Wehrsteuer	41
Literarisches, s. seelsorglich wertvolle neue Bücher		Schriftenstände in den Kirchen	26	Weihenollmachten der Mitglieder der Priestervereinigungen, des Fr. Xav.-Vereins und des Bonifatiusvereins	25
Lohnsteuererleichterung	19	Schrifttum:		Weihnachtsfeiern, Kerzen für kirchliche	66
Lohn- und Gehaltspfändung	3	Handel mit Ortsfremden	41	Weihnachtsmesse, Verlegung der 1. W. auf die Weihnachtsvigil	61
1. Mai, Gottesdienstbesuch am hl. Messe, häufiger Besuch der hl. Messen am Spätnachmittag	18, 53, 56	Verteilung religiösen Schrifttums an RAD-Angehörige	30	Weltmissionssonntag 1941, Hirten schreiben zum	57
Messefeier ohne Ministranten	21	Verteilung religiösen Schrifttums an Wehrmachtangehörige	30	Willenserklärungen, vermögensrechtliche kath. Kirchengemeinden	9
Messstipendien, Einsendung von	13, 40	Zeitschriftenvertrieb durch kirchl. Amtsträger und Vereine	29	Winterhilfswerk 1941/42	49
Militärische Auszeichnung für Priester	59	Seelsorge		Zählung der Kirchenbesucher	13, 40
Militärseelsorge, Zuständigkeitsfragen in der	33	an Kriegsgefangenen	28	Zeitschriftenvertrieb durch kirchliche Amtsträger und Vereine	29
Missionen, Tag des Leidens für die	21	bei Fliegeralarm, freies Passieren der Geistlichen zwecks Ausübung der	19	Celebration am Spätnachmittage	56
Mitternachtsmesse, Indult betr.	61	für ortsfremde Mädchen	46	Celebration ohne Messdiener	21
Muttertag	18	in öffentlichen Kranken-, Heil- u. Pflegeanstalten	34	Beugnisse in den Volksschulen	40
Normalschrift	14	tschechischer und slowakischer Arbeiter	4	Zinssenkung	14
Rüchternheitsgebot, Dispens vom eucharistischen	55	Seelsorglich wertvolle neue Bücher		Zulassung zum Theologiestudium	54
Rüchternheitswoche	2, 13, 24	10, 15, 20, 32, 37, 42, 47, 52		Zurückhaltung von Geldzeichen, Verbot	10
Oraio imperia	1	Siedlungen, Bereitstellung von Land für Kleiniedlungen	60		
Orgelpflege	31	Slowakische Arbeiter, Seelsorge für	4		
Ortsfremde Mädchen, Seelsorge	46	Steuern:			
Papierersparnis	36	Bürgersteuer	41		
Papstansprachen, Auszüge aus	45	Grunderwerbssteuer bei der Vermögensauseinandersetzung von			
Papst Pius XII., Krönungstag	9	Kirchen- und Schulämtern	41		